

menten Johannis VIII. überliefert, die gleichfalls aus dessen Register stammen¹. Ewald² hat nachgewiesen, dass keins dieser Fragmente mit einem der im erhaltenen Register stehenden Briefe übereinstimmt, ja dass sie alle in die Zeit von 872 Dezember bis 876 August gehören, also aus dem Teil des Registers stammen, der vor dem erhaltenen Register liegt³. Als dieses nach Monte Cassino kam, muss demnach der Anfang, das erste Drittel des Registers, und anscheinend ein erster 'Band', in Rom verblieben sein, wo er mit anderen päpstlichen Registern bald darauf von den kanonistischen Excerptoren benutzt wurde.

Die Entfernung des grösseren Teils des Johannregisters aus Rom hat den Anteil der Briefe Johannis VIII. an der Kodifizierung des kanonischen Rechts stark beeinträchtigt⁴, dafür ist sie der historischen Erkenntnis einer

1) Bei einem dieser Briefe liegt hierfür noch ein bisher nicht beachteter Beweis ausserhalb der *Collectio Britannica* vor. Der Brief J. - E. 3003 (2589) an Magnus von Dôle ist ausser in *Coll. Brit. n. 41* noch aus Ueberlieferung in Tours auf uns gekommen. Er findet sich unter den *Acta varia in causa Dolensis episcopatus*, die 'ex archivis Turonensis ecclesiae' zuerst Martène, *Veterum scriptorum et monumentorum collectio nova* (Paris 1700) S. 38 ff., dann Martène et Durand, *Thesaurus novus anecdotorum III* (Paris 1717), 858 ff. druckten. Auch diese Ueberlieferung, mit etwas ausführlicherer Adresse als in *Coll. Brit. n. 41*, geht doch auf das Register zurück. Bei zwei vorhergehenden Stücken Nikolaus' I. stand laut Martène ausdrücklich am Rand 'ex fine registri', hinsichtlich eines folgenden Briefs Hadrians bemerkte, wieder laut Martène, eine Notiz, man habe vergebens nach dem Register dieses Papstes gesucht, um ihn zu verifizieren, und unter dem Text unseres Johannbriefs druckt Martène et Durand l. c. p. 867 (auffälliger Weise nicht Martène in dem früheren Druck) die Notiz: 'VII in libro IV epistola 4'. Das kann ebenfalls nur auf das Register gehen und heissen: VII. Indiktion, im vierten Regierungsjahr, was vortrefflich untereinander und zu der Stellung des Briefs in der *Collectio Britannica* passt und es ermöglichen würde, ihn genauer, statt zu 874—75, zum September 874 zu setzen. Leider scheint die handschriftliche Quelle Martènes verloren zu sein (vgl. Grandmaison, *Cartulaire de l'archevêché de Tours* (1892) I, 137, N. 1), und auch eine Anfrage in Paris über den Codex Fonds latin Acquis. nouv. 1268 (Delisle, *Invent. II*, 650), der einige der Stücke jener 'Acta varia' enthält, war hinsichtlich dieser älteren Papstbriefe von negativem Erfolg. Sicherheit über diese Registernotizen und Wortlaut derselben ist also nicht mehr zu gewinnen.

2) N. A. V, 295 ff.

3) Auch *Coll. Brit. n. 14* (= Ivo, *Decr. XIV*, 51, Gratian C. 3 qu. 4 c. 12) ist nicht, wie Jaffé (*J. 2391*) annahm, ein Fragment des Registerbriefs n. 130 (129, J. - E. 3167) sondern ein früherer, zu 872/73 gehöriger Brief an den gleichen Adressaten, Liutbert von Mainz, vgl. Ewald N. A. V, 296, J. - E. 2969.

4) Die von Gratian aufgenommenen Fragmente aus Johannis VIII. Register sind bei Ewald, N. A. V, 324 (vollständiger als in Friedbergs Ausgabe S. XXXI) zusammengestellt.